

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)**

vom 27. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. März 2025)

zum Thema:

**Prüfung der Verfassungstreue von Berliner Schöffinnen und Schöffen**

und **Antwort** vom 24. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2025)

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21859

vom 27. Februar 2025

über Prüfung der Verfassungstreue von Berliner Schöffinnen und Schöffen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche (Selbst-)Erklärungen oder Nachweise müssen Bewerber:innen im Rahmen ihrer Bewerbung für das Schöffenamts im Land Berlin abgeben? Bitte aktuelle Bewerbungsformulare bzw. -vordrucke und/oder Selbsterklärungen für das Schöffenamts beilegen.

Zu 1.: Für die Erstellung der Vorschlagslisten der Schöffenkandidaten sind gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die Gemeinden (in Berlin: die Bezirksämter) in eigener Verantwortung zuständig. Für das lediglich alle fünf Jahre stattfindende Verfahren zur Aufstellung von Vorschlagslisten wird von der zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen einer behördenübergreifenden Arbeitsgruppe jeweils mit Vertretungen aus den beteiligten Verwaltungen eine unverbindliche Handreichung zur Vorbereitung der Schöffenvahlen als Arbeitshilfe ausgearbeitet.

In der von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ausgearbeiteten Handreichung waren in der Vergangenheit u. a. Muster für Bereitschaftserklärungen für Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen enthalten. Die Bereitschaftserklärungen anlässlich des Schöffenvahlverfahrens für das Jahr 2023 können der Anlage entnommen werden. Diese wurden auch online über eine zentrale Internetseite (<https://www.berlin.de/schoeffenwahl/>) angeboten.

2. Existiert ein berlinweit einheitliches Bewerbungsformular oder ein zentraler Online-Dienst für die Bewerbung zum Schöffenamts oder wird das Bewerbungsverfahren von den Bezirken eigenständig organisiert? Falls Letzteres zutrifft, warum gibt es keine zentrale Lösung?

Zu 2.: Das Verfahren zur Aufstellung von Vorschlagslisten der Schöffen- und Jugendschöffenwahlen obliegt den Bezirken in eigener Verantwortung. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat im Vorfeld der zurückliegenden Schöffenwahl eine einheitliche Bereitschaftserklärung an die Bezirke ausgegeben (vgl. Antwort zu Frage 1). Einen zentralen Online-Dienst für die Bewerbung zum Schöffenamts gibt es in Berlin nicht. Eine „zentrale Lösung“ sieht § 36 GVG nicht vor.

3. Wie bewertet der Senat den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Mai 2008 (2 BvR 337/08), aus dem hervorgeht, dass **seitens der Landesjustizverwaltungen streng darauf zu achten ist, dass zu Schöff:innen** „*nur Personen ernannt werden dürfen, die nach ihrem Persönlichkeitsbild und ihrer fachlichen Befähigung – einschließlich ihrer Einstellungen zu den Grundentscheidungen unserer Verfassung – die Gewähr dafür bieten, dass sie die ihnen von Verfassung und Gesetzes wegen obliegenden, durch den Eid bekräftigten richterlichen Pflichten jederzeit uneingeschränkt erfüllen werden*“ (BVerfG, Beschluss vom 06. Mai 2008, 2 BvR 337/08, Rn. 28, openjur)? Wird der Senat den Anforderungen mit den bestehenden Strukturen gerecht?

Zu 3.: Der zitierte Beschluss betont die auch für Schöffinnen und Schöffen bestehende Pflicht zur Verfassungstreue, die nicht zuletzt auch in der von jedem Schöffen bzw. von jeder Schöffin zu leistenden Eidesformel (vgl. § 45 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes) ihren Niederschlag findet.

Der Senat wird bei der Auswahl der Schöffinnen und Schöffen den Anforderungen gerecht, die ihm der Bundesgesetzgeber, insbesondere durch das Gerichtsverfassungsgesetz, auferlegt. Danach wird für alle Bewerberinnen und Bewerber auf den bezirklichen Vorschlagslisten ein Bundeszentralregisterauszug eingefordert, um die für die Schöffenfähigkeit relevante Vorstrafensituation (vgl. § 32 Nr. 1, 2. Alt. GVG) überprüfen zu können. Es muss zudem von jeder Bewerberin und von jedem Bewerber die Bereitschaftserklärung (vgl. Anlage) unterschrieben werden, mittels derer auch individuell erklärt wird, dass keine Ausschlussgründe für das Schöffenamts vorliegen. Über eine Einsicht in das Melderegister wird durch die Bezirkswahlämter u.a. geprüft, ob bei den Bewerbenden die formalen Voraussetzungen nach § 32 Nr. 1, 1. Alt. (kein Ausschluss zur Bekleidung öffentlicher Ämter) vorliegen. Die Vorschlagslisten werden schließlich eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufgelegt, was der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit bietet sie einzusehen und zu prüfen. Schließlich werden jeder Schöffe und jede Schöffin in öffentlicher Hauptverhandlung auf das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland vereidigt.

Anlass zu der Annahme, dass die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz als Landesjustizverwaltung die ihr aus der zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und durch den Gesetzgeber auferlegten Aufgaben mit den bestehenden Strukturen nicht hinreichend nachkäme, besteht nicht. Die bestehenden Strukturen scheinen vielmehr dem Grunde nach zielführend zu sein, da der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz weder aus der aktuellen noch aus der letzten Schöffenperiode Rückmeldungen aus dem Geschäftsbereich bekannt sind, in denen eine erkennbar fehlende Ver-

fassungstreue von gewählten Schöffinnen und Schöffen problematisiert wird, obwohl berlinweit insgesamt mehrere tausend Schöffinnen und Schöffen bzw. Jugendschöffinnen und Jugendschöffen am Landgericht Berlin I und am Amtsgericht Tiergarten im Einsatz sind.

Sollte im Einzelfall tatsächlich nach der Wahl eine fehlende Verfassungstreue erkennbar zu Tage treten, gibt das Gerichtsverfassungsgesetz in § 51 der Justiz hinreichende Instrumente an die Hand den betroffenen Schöffen oder die betroffene Schöffin nach rechtsstaatlichen Prinzipien des Amtes zu entheben und im Eilverfahren (Abs. 3) unanfechtbar anzuordnen, dass er oder sie bis zur Entscheidung über die Amtsenthebung nicht zu Sitzungen heranzuziehen ist.

4. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen oder plant er zu ergreifen, um die in diesem Beschluss genannten Anforderungen in Berlin konkret umzusetzen?

Zu 4.: Der Berliner Verfassungsschutz bietet grundsätzlich eine Sensibilisierung in Form von Vorträgen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und verfassungsfeindlichen Bestrebungen für Mitarbeitende der Justiz und der Bezirkswahlämter an.

Es gelten überdies in Berlin die bundesgesetzlichen Vorgaben des Gerichtsverfassungsgesetzes, die – soweit ersichtlich – die gestellten Anforderungen bis auf äußerst wenige Ausnahmefälle gewährleisten (vgl. Antwort zu Frage 3).

5. Welche Stelle ist aus Sicht des Senats für die Prüfung der vom Bundesverfassungsgericht genannten Anforderungen an die Schöff:innen (insbesondere Verfassungstreue) konkret zuständig?

Zu 5.: Für die Erstellung der Vorschlagslisten und folglich auch für die Aufnahme der Kandidatinnen und Kandidaten auf diese Listen sind gemäß § 36 GVG die Mitglieder der Gemeindevertretung (in Berlin: die Bezirksverordnetenversammlungen) zuständig. Aus den dem Amtsgericht Tiergarten übersandten Vorschlagslisten wählt anschließend gemäß § 40 GVG der Schöffenwahlausschuss die Schöffinnen und Schöffen aus. Beim Amtsgericht Tiergarten werden vorab zu allen Bewerberinnen und Bewerbern auf den bezirklichen Vorschlagslisten Bundeszentralregisterauszüge erfordert, um die für die Schöffenfähigkeit relevante Vorstrafensituation (§ 32 Nr. 1 GVG) überprüfen zu können.

6. Inwiefern wurden Bewerber:innen bei der letzten Schöffenwahl für die aktuelle Amtsperiode auf mögliche verfassungsfeindliche Einstellungen überprüft?

Zu 6.: Die Schöffenwahl ist – nach derzeitiger Rechtslage – strukturell und von Gesetzes wegen nicht darauf ausgelegt, über die bereits geschilderten Maßnahmen hinaus, eine regelhafte, anlasslose Überprüfung der Verfassungstreue von allen sich für ein Schöffenamt bewerbenden Personen vorzunehmen. Die Überprüfung der Bewerberinnen und Bewerber um das Schöffenamt erfolgt in Berlin dabei entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Beim Amtsgericht Tiergarten wurden zu allen auf den bezirklichen Vorschlagslisten geführten Bewerberinnen und Bewerbern Bundeszentralregisterauszüge gefordert, um die für die Schöffenfähigkeit relevante Vorstrafensituation (§ 32 Nr. 1 GVG) – aus der sich im Einzelfall auch Indizien für eine mangelnde Verfassungstreue ergeben könnte – überprüfen zu können.

Bei den Bezirkswahlämtern erfolgte keine gesonderte Überprüfung der Bewerbenden im Hinblick auf ihr Persönlichkeitsbild, da diese nur für die Erstellung der Vorschlagslisten zuständig sind und weder über Mittel noch über Methoden verfügen, um die Gewährleistung der Verfassungstreue aller Bewerbenden zu prüfen. Auch fehlt es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

7. Einsprüche gegen einzelne Personen auf der Vorschlagsliste können gemäß § 37 GVG nur auf Grundlage der §§ 32 bis 34 GVG erhoben werden. Ein Einspruch wegen mangelnder Verfassungstreue oder beispielsweise rassistischer und menschenverachtender Posts im Internet (und damit auch eine öffentliche Kontrolle der Verfassungstreue) ist daher nicht möglich. Wenn Bürger:innen während einer laufenden Amtsperiode erfahren, dass einzelne Schöff:innen den Anforderungen an die Verfassungstreue nicht gerecht werden oder sie dies zumindest vermuten, welche wäre die zuständige Berliner Stelle für die Meldung einer solchen Beobachtung?

Zu 7.: Das Amtsenthebungsverfahren für Schöffinnen und Schöffen erfolgt gemäß den Regelungen des § 51 GVG. Sobald eine Schöffin oder ein Schöffe die Treue gegenüber dem Staat bzw. dessen verfassungsrechtlicher Ordnung vermissen lässt und damit eine Amtspflicht gröblich verletzt, ist sie bzw. er gemäß § 51 Abs. 1 GVG des Amtes zu entheben. Die Entscheidung hierüber trifft ein Strafsenat des Oberlandesgerichts (in Berlin: Kammergericht) auf Antrag der Richterin bzw. des Richters am Amtsgericht (in Berlin: Amtsgericht Tiergarten) im Sinne des § 40 Abs. 2 GVG (für die Schöffinnen und Schöffen der Strafkammern am Landgericht Berlin I gilt ergänzend § 77 GVG), nachdem die Staatsanwaltschaft und die Schöffin bzw. der Schöffe angehört worden sind (§ 51 Abs. 2 GVG).

8. Aus der Antwort zu Frage 4 der Anfrage „Extremisten im Schöffenamt“ (Drucksache 19/16508) geht hervor, dass das Amtsgericht Tiergarten zu allen Bewerber:innen auf den bezirklichen Vorschlagslisten Bundeszentralregisterauszüge einholt, „um die für die Schöffenfähigkeit relevante Vorstrafensituation (§ 32 Nr. 1 GVG) prüfen zu können“. Auf Grund wie vieler Bundeszentralregisterauszüge erfolgte bei der letzten Schöffenwahl eine Ablehnung/Streichung von der Vorschlagsliste bzw. Nichtwahl?

Zu 8.: Die Sitzung des Schöffenwahlausschusses ist nicht öffentlich. Eine statistische Erfassung zu der Frage, ob eine Ablehnung einer Schöffenkandidatin oder eines Schöffenkandidaten aufgrund des Inhalts des Bundeszentralregisterauszuges erfolgte, existiert nicht.

9. In der Antwort zu Frage 9 der Anfrage „Extremisten im Schöffenamt“ gibt der Senat an, dass die Entwicklungen in anderen Bundesländern im Hinblick auf die Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerber:innen genau verfolgt werden. Zum Zeitpunkt der Antwort (September 2023) hat der Senat die Frage bzw. das Phänomen und den Umgang damit nach eigener Angabe „noch nicht abschließend bewertet“. Ist eine abschließende Bewertung zwischenzeitlich erfolgt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Zu 9.: Die Schriftliche Anfrage „Extremisten im Schöffenamt“ (Drucksache 19/16508) enthält keine Frage 9 und folglich auch keine Antwort zu einer Frage 9. Wenn und soweit auf die Frage 8 der Schriftlichen Anfrage „Extremisten im Schöffenamt“ (Drucksache 19/16508) mit der Fragestellung Bezug genommen werden sollte, lässt sich festhalten, dass eine abschließende Bewertung noch nicht erfolgt ist, was insbesondere auch dem Umstand geschuldet ist, als dass die aktuelle Schöffenperiode noch bis 2029 andauert.

10. Ist eine Reform des Berliner Prüfverfahrens geplant, insbesondere in Anlehnung an die Ansätze in Niedersachsen (Einverständniserklärung zur Überprüfung durch den Verfassungsschutz) oder Bremen (Überprüfung öffentlich zugänglicher Social-Media-Profile gemäß § 11 des Bremischen Richtergesetzes)?

Zu 10.: Eine Reform des Prüfverfahrens ist derzeit nicht geplant. Die Entwicklungen in anderen Bundesländern werden gleichwohl genau verfolgt – auch mit Blick auf deren Umsetzbarkeit angesichts der großen Zahl von Personen auf den Vorschlagslisten in Berlin.

11. Aus der Antwort zu Frage 10 der Anfrage „Schöffinnen und Schöffen in Berlin“ (Drucksache 19/20570) geht hervor, dass es in der Wahlperiode 2014 bis 2018 am Amtsgericht Tiergarten ein Amtsenthebungsverfahren gab, „das dazu führte, dass ein Schöffe durch das Kammergericht wegen eines menschenverachtenden, öffentlich zugänglichen Posts in den sozialen Medien seines Amtes enthoben wurde“. Wie erfuhren die für das Amtsenthebungsverfahren zuständigen Stellen von dem besagten Post? Wie war der weitere Verfahrensgang bis zur letztendlichen Amtsenthebung?

Zu 11.: Das Gericht wurde seinerzeit von einem Verfahrensbeteiligten über den Post informiert, der letztlich zur Amtsenthebung des Schöffen führte. Der Verfahrensgang entsprach der gesetzlichen Regelung des § 51 GVG.

12. Kam es seit Beginn der aktuellen Schöffenperiode (01.01.2024) zu Amtsenthebung(en) gemäß §§ 51, 77 GVG? Wenn ja, aus welchen Gründen erfolgte(n) die Amtsenthebung(en)?

Zu 12.: Nein.

13. Wie bewertet der Senat (unabhängig von der auf Bundesebene angestrebten Änderung des § 44a Abs. 1 Deutschen Richtergesetzes (BT-Drs. 371/23)) die Lösung des Landes Baden-Württemberg, in das dortige Landesrichter- und staatsanwaltsgesetz einen neuen § 13a mit folgendem Inhalt einzufügen: „*In das ehrenamtliche Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.*“? Ist eine solche Gesetzesänderung aus Sicht des Senats auch für das Berliner Richtergesetz denkbar? Wenn ja, wie (und mit welchen (schätzungsweise) personellen und haushalterischen Auswirkungen) könnte die Einhaltung der Anforderung in Berlin überprüft werden? Wenn nein, warum nicht und welche vergleichbare und wirksame Alternative/Minimallösung sieht der Senat (insbesondere mit Blick auf den o. g. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts)?

Zu 13.: Mit dem Gesetz wird die oben zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes klarstellend nachgezeichnet. Eine entsprechende Ergänzung des Berliner Richtergesetzes wäre gleichwohl rechtstechnisch denkbar. Der durch eine entsprechende Gesetzesänderung schätzungsweise für Berlin resultierende personelle und haushalterische Aufwand lässt sich indes nicht beziffern, da die Antwort auf die sich aufdrängende Frage, wie in Baden-Württemberg die Vorgabe aus § 13a Landesrichter- und staatsanwaltsgesetz regelhaft überprüft wird, nicht ersichtlich ist. Bei etwa 10.000 – 15.000 Bewerberinnen und Bewerbern für das Schöffenamts in Berlin wäre diese Information jedoch ganz entscheidend für die erbetene Schätzung des Erfüllungsaufwandes.

14. Welche weiteren Maßnahmen plant der Senat, um eine Unterwanderung der Berliner Justiz durch Extremist:innen zu verhindern?

Zu 14.: Beim Senat von Berlin besteht eine hohe Sensibilität für Gefahren einer Unterwanderung der Berliner Justiz durch Menschen mit extremistischen Tendenzen. Angesichts der aktuellen Lage gibt es derzeit keinen weiteren unmittelbaren Handlungsbedarf. So gibt es aktuell keine Anhaltspunkte für eine zielgerichtete und strategische Bedrohung von Schöffenämtern durch Extremisten. Auch stehen nach der gegenwärtigen Rechtslage gesetzliche Werkzeuge zur Verfügung, um zu verhindern, dass Extremisten nicht als Schöffin oder Schöffe an Strafverfahren teilnehmen.

15. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 15.: Nein.

Berlin, den 24. März 2025

In Vertretung

Esther Uleer  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz

Bezirksamt ..... von Berlin  
Jugendamt  
Straße Hausnummer  
PLZ Berlin

## BEREITSCHAFTSERKLÄRUNG

(Bitte deutlich und möglichst in Druckschrift ausfüllen!)

Ich erkläre mich bereit, als

Jugendschöffin bzw. Jugendschöffe für die Amtsperiode 2024 bis 2028 zur Verfügung zu stehen.  
Für das Jugendschöffenamt habe ich folgende Befähigung/Erfahrung in der Jugenderziehung (bitte unbedingt angeben):

.....  
.....

Ich würde auch, falls meine Befähigung/Erfahrung in der Jugenderziehung nicht ausreichen oder zu viele Bewerber/innen vorhanden sind, ggf. für das Amt der Schöffin bzw. des Schöffen zur Verfügung stehen und erkläre mich einverstanden, dass meine Bereitschaftserklärung an das Bezirkswahlamt weitergeleitet wird.

Name: .....

Vorname: ..... ggf. Geburtsname: .....

Geburtsdatum: ..... Geburtsort: .....

Wohnanschrift: ..... PLZ: ..... Berlin

Erlerner und/oder derzeit oder zuletzt ausgeübter Beruf: .....

Bemerkung / Wunsch zu meiner Bewerbung (freiwillige Angabe): .....

.....

Gründe, die meiner Berufung zum Schöffenamt entgegenstehen, sind mir nicht bekannt (siehe Hinweise auf der Rückseite).

Ich habe zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung der Jugendschöffen- bzw. Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028 erforderlich ist. Mit Abschluss des Jugendschöffen- bzw. Schöffen-Wahlverfahrens werden die Daten im Bezirk gelöscht bzw. datenschutzgerecht vernichtet. Die Personen der Vorschlagsliste werden bei den zuständigen Gerichten, zum Zweck der Berufung und weiteren Kommunikation, in besondere Verzeichnisse aufgenommen (vgl. § 44 des Gerichtsverfassungsgesetzes).  
Mir ist bekannt, dass die von dem Jugendhilfeausschuss bzw. der Bezirksverordnetenversammlung beschlossene Vorschlagsliste im Rahmen einer einwöchigen Auflegung für jedermann zugänglich sein wird. Die Vorschlagsliste wird dabei nur in gedruckter Form zur Einsicht bereitgestellt. In der Vorschlagsliste werden der Familienname, ggf. der Geburtsname, der Vorname, die Wohnanschrift, Tag und Ort der Geburt sowie der Beruf stehen (vgl. § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG keine Auswirkungen auf die vorstehende Auflegung hat. Alle vorstehend genannten personenbezogenen Daten werden in der Vorschlagsliste vollständig abgebildet und im Rahmen der Auflegung öffentlich und für jedermann zugänglich sein.

Tel. oder E-Mail-Anschrift für Rückfragen (freiwillige Angabe): .....

Berlin, den ..... .....



(Unterschrift)

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), dem Deutschen Richtergesetz  
und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG)

(Stand: 07. Juli 2021)

Fähigkeit/Unfähigkeit zum Schöffenam und  
nicht zu berufende Personen:

§ 31 GVG

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von  
Deutschen versehen werden.

§ 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) ...

Ferner soll nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes nicht berufen werden, wer ...

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Ablehnung des Schöffenamtes:

§ 35 GVG

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
  - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
  - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
  - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Besondere Voraussetzungen für das Jugendschöffenam:

§ 35 JGG  
Jugendschöffen

(1) ...

(2) Der Jugendhilfeausschuß soll ebenso viele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und -Jugendersatzschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

(3) ...

Bezirksamt ..... von Berlin  
Bezirkswahlamt  
Straße Hausnummer  
PLZ Berlin

## BEREITSCHAFTSERKLÄRUNG

(Bitte deutlich und möglichst in Druckschrift ausfüllen!)

Ich erkläre mich bereit, als

Schöffin bzw. Schöffe für die Amtsperiode 2024 bis 2028 zur Verfügung zu stehen.

Name: .....

Vorname: ..... ggf. Geburtsname: .....

Geburtsdatum: ..... Geburtsort: .....

Wohnanschrift: ..... PLZ: ..... Berlin

Erlerner und/oder derzeit oder zuletzt ausgeübter Beruf: .....

Bemerkung / Wunsch zu meiner Bewerbung (freiwillige Angabe): .....

.....

Gründe, die meiner Berufung zum Schöffenamts entgegenstehen, sind mir nicht bekannt (siehe Hinweise auf der Rückseite).

Ich habe zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung der Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028 erforderlich ist. Mit Abschluss des Schöffenwahlverfahrens werden die Daten im Bezirk gelöscht bzw. datenschutzgerecht vernichtet. Die Personen der Vorschlagsliste werden bei den zuständigen Gerichten, zum Zweck der Berufung und weiteren Kommunikation, in besondere Verzeichnisse aufgenommen (vgl. § 44 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Mir ist bekannt, dass die von der Bezirksverordnetenversammlung beschlossene Vorschlagsliste im Rahmen einer einwöchigen Auflegung für jedermann zugänglich sein wird. Die Vorschlagsliste wird dabei nur in gedruckter Form zur Einsicht bereitgestellt. In der Vorschlagsliste werden der Familienname, ggf. der Geburtsname, der Vorname, die Wohnanschrift, Tag und Ort der Geburt sowie der Beruf stehen (vgl. § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG keine Auswirkungen auf die vorstehende Auflegung hat. Alle vorstehend genannten personenbezogenen Daten werden in der Vorschlagsliste vollständig abgebildet und im Rahmen der Auflegung öffentlich und für jedermann zugänglich sein.

Tel. oder E-Mail-Anschrift für Rückfragen (freiwillige Angabe): .....

Berlin, den .....

.....  
(Unterschrift)

# Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und dem Deutschen Richtergesetz

(Stand: 07. Juli 2021)

## Fähigkeit/Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt und nicht zu berufende Personen:

### § 31 GVG

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

### § 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

### § 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### § 34 GVG

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) ...

Ferner soll nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes nicht berufen werden, wer ...

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Ablehnung des Schöffenamtes:

### § 35 GVG

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
  - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
  - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
  - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.